

GOLDEN VISA PROGRAM

VISA UND AUFENTHALTSGENEHMIGUNG FÜR NICHT EUROPÄISCHE, AUSLÄNDISCHE INVESTOREN



Am 29. September 2013 trat in Spanien das Gesetz 14/2013 zur Unterstützung von Unternehmern und deren Internationalisierung in Kraft, mit dem der Eingang und Aufenthalt von nicht europäischen Ausländern durch die Gewährung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen vereinfacht und erleichtert wird, wenn sie eine Immobilie in Spanien erwerben und welche im gesamten nationalen Territorium gültig sind. Das Gesetz gilt für natürliche und juristische Personen.

Die Visa werden von den diplomatischen Missionen und den Konsulaten erteilt und die Aufenthaltsgenehmigungen werden von dem Unternehmerverband und strategischen Verbänden bearbeitet und von der Einwanderungsbehörde erteilt.

Die Ehepartner und minderjährigen Kinder unter 18 Jahren, oder Volljährige, die aufgrund ihres Gesundheitsstands objektiv nicht fähig sind für sich selbst aufzukommen, können gleichzeitig, oder später das Visum oder ggf. die Aufenthaltsgenehmigung beantragen.

INVESTITION: ERWERB EINER IMMOBILIE

Der Erwerb einer städtischen oder ländlichen Immobilie in Spanien nach dem 29. September letztes Jahres (2013) von einem Wert über 500.000 Euro wird als eine bedeutende Kapitalinvestition behandelt und ist der Grund, warum für die Eigentümer die Gewährung des Visums, oder der Aufenthalt und die Aufenthaltsgenehmigung vereinfacht wird. Es kann mehr als eine Immobilie erworben werden, eine über den genannten Wert ist ausreichend. Die Immobilie muß jedoch frei von Belastungen sein (ausser dem Teil, der die 500.000 Euro überschreitet).

Die Summe von 500.000 Euro muss abgesehen von allen Steuern verstanden werden, sodass es nicht möglich ist eine Immobilie oder ein Grundstück zu erwerben, dass beispielsweise 450.000 Euro + MwSt. wert ist.

Unter Immobilien werden verstanden: Lokale, Werkhallen, Garagen, Abstellräume, Grundstücke, Apartments, Chalets, etc.

Im Fall eines Erwerbs durch zwei Personen kann, wenn der Wert 500.000 Euro beträgt, nur einer der Miteigentümer diesen privilegierten Weg einschlagen, um das Visum oder die Aufenthaltsgenehmigung zu erlangen, während, wenn der Wert 1.000.000 Euro beträgt, beide davon Gebrauch machen können.

BELEG ÜBER DIE INVESTITION

Der Antragsteller muss belegen, dass er den Erwerb in der erforderlichen Frist, in einem Zeitraum von höchstens 60 Tagen vor der Einreichung des Antrags durchgeführt hat. Das heisst, dass der Erwerb höchstens 2 Monate vorher stattgefunden haben muss. Für praktische Zwecke bedeutet dies, dass er ab dem 5. Oktober erworben haben muß, wenn der Antrag am 5. Dezember eingereicht werden soll. Wenn der Erwerb am 5. Juli stattfand und der Antrag am 5. Dezember eingereicht wird, so ist er ungültig.

Er muss den Besitz der erworbenen Immobilie durch ein Zertifikat des Eigentums und der Belastungen des Grundbuchamts nachweisen.

Wenn bei dem Antrag auf das Visum die Eintragung des Erwerbs der Immobilie im Grundbuchamt noch nicht abgeschlossen ist, reicht ein Zertifikat der Präsentation des Eigentumsregisters über die Einreichung der Kaufunterlagen aus, sowie das Zertifikat, aus dem die Zahlung der Steuern hervorgeht.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Für Visa und Aufenthaltsgenehmigungen muss der Antragsteller nachweisen, dass er:

1. Sich nicht unregelmässig in Spanien aufhält
2. Älter als 18 Jahre ist
3. Keine Vorstrafen in Spanien oder den Ländern hat, in denen er in den letzten fünf Jahren gelebt hat
4. Er nicht in der Liste der abzulehnenden Personen der Länder erscheint, mit denen Spanien ein Abkommen unterzeichnet hat
5. Über eine öffentliche oder private Krankenversicherung bei einer Versicherung verfügt, die autorisiert ist in Spanien zu handeln
6. Über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um sich und die Familienangehörigen während der Zeit des Aufenthalts in Spanien zu unterhalten
7. Die Abwicklungsgebühr für die Genehmigung des Visums bezahlt hat.

Auf jeden Fall muß er seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommen und die Sozialversicherung nachweisen, sowie die Handlungen zur Vermeidung von Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus.

VISUM AUFENTHALT

Es ist für ein Jahr gültig.

Es genehmigt den Aufenthalt in Spanien ohne Notwendigkeit des Antrags auf eine Ausländeridentitätskarte.

Der Antrag wird innerhalb von 10 Werktagen entschieden und zugestellt.

AUFENTHALTSGENEHMIGUNG

Die Gültigkeit ist zunächst zwei Jahre.

Wenn der Antragsteller nach Ablauf dieses Zeitraums an einer Verlängerung interessiert ist, kann er sie für zwei weitere Jahre beantragen (wenn er die Bedingungen aufrechterhält, die ihm dieses Recht verliehen).

Die Genehmigung kann in keinem Fall fünf Jahre überschreiten.

Der Antrag wird innerhalb von 20 Tagen nach der Einreichung entschieden. Wenn er in diesem Zeitraum nicht entschieden wird, gilt dies als stillschweigende Annahme.

Der Antragsteller muss die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und ausserdem:

Ein gültiges Aufenthaltsvisum nachweisen oder nicht die Ablaufrist von 90 Tagen überschritten haben

Nachweisen, dass er 90 Tage vorher die Investition aufrechterhält und weiterhin Eigentümer der Immobilie ist.

Zum mindesten einmal während des Zeitraums der Aufenthaltsgenehmigung in Spanien eingereist sein.

Praktisch reicht es aus, dass er sich ein paar Stunden in Spanien aufgehalten hat. Somit wird nicht angefordert, dass der Aufenthalt oder der Wohnsitz in Spanien tatsächlich besteht, der Antragsteller kann weiter in seinem Ursprungsland leben.

STAATSBÜRGERSCHAFT

Das Gesetz erwähnt nichts bezüglich des Rechts die spanische Staatsbürgerschaft zu beantragen.

Wichtiger Hinweis !!

Die vorliegende Veröffentlichung enthält allgemeine unverbindliche Information, ohne eine Rechtsberatung darzustellen.

Bei Interesse stellen wir gerne den Kontakt zu einem in Spanien zugelassenen Fachanwalt her.